

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 260/1998
KR-Nr. 332/1998
KR-Nr. 285/1998

Sitzung vom 4. November 1998

**2443. Motion (Nutzungskonzept «Kasernenareal»)
Postulat (Neuer Standort Kantonspolizei)
Anfrage (Chance Kulturstandort Zeughäuser)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Portmann, Zürich und Markus Werner, Dällikon, haben am 6. Juli 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche verschiedene Nutzungskonzepte für das Kasernen-Areal mit Einbezug der Polizeikaserne in der Stadt Zürich beinhaltet. Diese Vorlage soll, bevor mehrere Millionen für die Projektierung ausgegeben werden, beraten werden können. Dazu soll vorgängig ein Ideenwettbewerb für die Nutzung ausgeschrieben werden. Die laufende Projektierung soll sistiert werden.

Begründung:

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat einen Nachtragskredit für die Projektierung des Umbaus/der Renovation der alten Kaserne Zürich und deren Nebengebäude. Dabei geht der Regierungsrat davon aus, dass er die geeignetste Form für die Neunutzung des Kasernen-Areals gefunden hat. Mit dem Sprechen von finanziellen Mitteln für die Projektierung engen wir die künftige Nutzung auf die Vorstellungen der Regierung ein. Dieses Vorgehen erachten wir als falsch. Über ein solch zentrales und beim Zürcher Volk geschichtlich verankertes Areal kann für dessen Nutzung nicht einfach über die Köpfe hinweg entschieden werden. Sicherlich werden annähernd zweihundert Millionen Franken für einen Umbau/eine Renovation notwendig sein. Bei solchen Beträgen von Steuergeldern soll das Volk auch zur Nutzung dieser Bauten mitreden können. Wir fordern daher die Regierung auf, die Projektierung aufgrund ihrer Nutzungsvorstellungen nicht zu beginnen, einen Ideenwettbewerb über die Nutzung des Kasernen-Areals auszuschreiben und dem Kantonsrat denkbare Nutzungskonzepte zu unterbreiten.

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer und Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, haben am 21. September 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, Kantonspolizeikommando, Kriminalpolizei und Polizeigefängnis an einem neuen gemeinsamen Standort anzusiedeln.

Begründung:

Nachdem kein plausibler Grund vorliegt, weshalb Kommando, Kriminalpolizei (Kripo) und Polizeigefängnis (PoG) auf dem Zürcher Kasernenareal stehen müssen, drängt sich die Frage auf, ob ein neuer Standort für Kommando, Kripo und PoG nicht besser wäre. Geeignet wäre eine Polizeizentrale mit direktem Anschluss ans Autobahnnetz – insbesondere im Bereich Brüttseller Kreuz oder auch Giesshübelareal (Zürich) – damit der ganze Kanton die Leistungen der Kripo möglichst ohne durch Verkehrsstau bedingte Verzögerungen erhält. Die Kantonspolizei-Logistik (Fahrzeugpark und -unterhalt) ist bereits ab 1999 in Urdorf zentralisiert. Die technischen Infrastrukturen des bestehenden Kripogebäudes veralten sehr schnell. Ihre Erneuerung ist jeweils sehr kostspielig, weil die heutige Baute für die Kripobelange ungeeignet ist. Der Neubau einer Polizeizentrale könnte strukturell so organisiert werden, dass Anpassungen an den technisch-elektronischen Fortschritt in der Kriminologie jeweils mit verhältnismässig geringem Aufwand bewerkstelligt werden können. Der Umzug von Kripo und PoG würde die verfahrenere Situation um die Nutzung des städtebaulich einmaligen Kasernenareals auf eine neue und endlich Erfolg versprechende Basis stellen.

Kantonsrätin Ingrid Schmid, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 17. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Zeughaus-Geviert als kulturelle Chance nutzen – von den Zeughäusern bis zur Gessnerallee könnte in den nächsten Jahren mitten in der Stadt Zürich ein neues kulturelles Herz entstehen und die City mit dem Kreis 4 verbinden. Das gesamte ehemalige Kasernenareal in seiner ganzen Grösse ist anerkanntermassen ein einmaliger Ort von nationaler Be-

deutung, mit internationaler Ausstrahlung im Zentrum der Wirtschaftsmetropole Zürich. Der im Mai angekündigte «Architekturwettbewerb über die Zeughäuser betreffend Erschliessung, Ausstattung, Ausrüstung und Belichtung» wird weder der historisch wertvollen Bausubstanz und dem einmaligen Ensemble noch der ausserordentlichen Lage im Zentrum der Stadt sowie der Bahnhofsnähe gerecht. Es ist zu befürchten, dass der Wettbewerb über die Zeughäuser zu einem weiteren Planungsdebakel führen wird (gemäss Jurybericht lautete das Ergebnis des letzten Kasernenwettbewerbes 1996/97: «Für die Weiterführung des Bauvorhabens empfiehlt das Preisgericht dem Veranstalter, die Aufgabe grundsätzlich zu überdenken.»). Das grundsätzliche Überdenken soll zu einem Konzept für das ganze städtebaulich und historisch wertvolle Kasernenareal führen mit Kaserne und Zeughaus-Geviert als Monumente von nationaler Bedeutung. Der Kanton hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich dafür zu sorgen, dass die gewaltigen Raumreserven von historischem Wert mit einem einmaligen städtebaulichen Potential im öffentlichen Interesse sinnvoll genutzt werden können. Mit einem Potpourri von Nutzungen für die Zeughäuser ist es nicht getan. Kulturförderung ist angesagt, nicht das kleinkrämerische Verhökern von wertvollem öffentlichen Besitz im Herzen der Wirtschaftsmetropole Zürich.

Der Regierungsrat wird betreffend Zeughaus-Geviert um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, Nutzungsabklärungen für das monumentale Zeughaus-Geviert zu treffen, die der städtebaulichen und kulturellen Bedeutung der Gebäude innerhalb des Kasernenareals adäquat sind, unter Beizug kompetenter Fachleute aus dem Bereich Kultur und Städtebau?
2. Können die Vorschläge der «Kulturinitiative Zeughäuser», welche im Gebäude-Geviert ein Museums-Zentrum mit privaten und öffentlichen Sammlungen von nationalem Rang schaffen möchte und Platz vorsieht für die schweizerische Stiftung für Fotografie, ein Literaturhaus, ein Museumsrestaurant u.a. einbezogen werden?
3. Was für Fachleute waren bei den bisherigen Nutzungsabklärungen vertreten, und warum genügen dem Regierungsrat diese Potpourri-Vorgaben für die Ausschreibung eines internationalen Wettbewerbs für einen Ort von nationaler Bedeutung?
4. Wie war die Stadt Zürich bei diesen Abklärungen beteiligt?
5. Wie setzen sich die bisherigen und geplanten finanziellen Aufwendungen für das Zeughaus-Geviert zusammen, unterteilt nach normalem Gebäudeunterhalt inklusive Erneuerung der Basisinfrastruktur, Ausbau für neue Nutzungen, Kosten Wettbewerb, Kosten Planung und weiteres?
6. Täuscht die Annahme, dass der Regierungsrat die Zeughäuser möglichst schnell irgendwie in Stand stellen und dann vermieten will, um sich so der Verantwortung zu entziehen?
7. Oder will der Regierungsrat mit der Potpourri-Lösung die Zeughäuser dafür einsetzen, in der Volksabstimmung die Kasernenvorlage mit Schwerpunkt Polizeigefängnis und Verwaltung durchzubringen?
8. Wie sah die bisherige Terminplanung für die Umnutzung des Zeughaus-Gevierths aus, und warum wurde der Gebäudeunterhalt seit Jahrzehnten vernachlässigt?
9. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, nachdem eine Motion vorliegt, welche einen Ideenwettbewerb über die Nutzung des Kasernenareals verlangt, und der Kantonsrat die Nachtragskredite von 2,5 Mio., in welchen der Wettbewerb für das Zeughausareal enthalten war, auf 800000 Franken kürzte?

Auf Antrag der Baudirektion und der Polizeidirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans-Peter Portmann, Zürich, und Markus Werner, Dällikon, und zum Postulat Hartmuth Attenhofer und Bettina Volland, Zürich, wird unter gleichzeitiger Beantwortung der Anfrage Ingrid Schmid, Zürich, und Mitunterzeichnende, wie folgt Stellung genommen:

1. Eine Motion ist nur zulässig mit Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen (§14 Abs. 1 Kantonsratsgesetz). Die Motionsfähigkeit ist vorliegend fraglich. Gemäss langjähriger, konstanter und bisher unbestrittener Praxis im Kanton Zürich ist es Aufgabe des Regierungsrates, durch die Erarbeitung eines Projektes und eines Kostenvoranschlages die Grundlagen für die Erstellung einer Vorlage zuhanden einer Volksabstimmung zu schaffen.

Sie bilden die unentbehrliche Basis für das weitere Vorgehen und geben Aufschluss über den Umfang und das Verhältnis von gebundenen und neuen Kosten. Die Ausgaben für ei-

ne Projektierung werden als gebunden eingestuft, die entsprechenden Kreditbewilligungen daher weder dem Kantonsrat unterbreitet noch dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Anforderungen werden in den späteren Verpflichtungskredit übernommen.

Die Frage der Motionsfähigkeit der Vorlage kann indessen offen bleiben, da die in der Motion verlangte Durchführung eines Ideenwettbewerbs und die Vorlage verschiedener Nutzungskonzepte angesichts des bereits zu einem früheren Zeitpunkt beschlossenen Gesamtnutzungskonzepts für das Kasernenareal und des darauf abgestützten, mittlerweile erfolgreich abgeschlossenen Architekturwettbewerbs nicht mehr zur Diskussion stehen.

2. Am 7. Dezember 1975 haben die Stimmberechtigten das Gesetz über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich nach Birmensdorf angenommen. §6 dieses Gesetzes schreibt vor, dass das durch die Verlegung des Waffenplatzes und der Kaserne frei werdende staatliche Areal in der Stadt Zürich weiterhin als nicht realisierbares Vermögen öffentlichen Zwecken gewidmet bleibt. Bauten und Anlagen der Kaserne in Zürich mussten somit nach Aufnahme des militärischen Betriebes auf dem Waffenplatz Zürich-Reppischtal in Birmensdorf einer neuen öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Der Regierungsrat wurde durch das Gesetz über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich verpflichtet, die Projektierung einer Neunutzung des Kasernenareals an die Hand zu nehmen und eine Vorlage auszuarbeiten. Gestützt auf dieses Gesetz wurde ein Gesamtnutzungskonzept beschlossen, dem der Kantonsrat 1984 zustimmte. Nach dem Scheitern von drei kantonalen Volksinitiativen einerseits und der Abstimmungsvorlage des Regierungsrates 1987 andererseits wurde das Gesamtnutzungskonzept überarbeitet und auf eine breite Basis gestellt. 1991 wurde die kantonale Initiative «Läbe i d'Kaserne», die eine Überlassung des Kasernenareals an die Stadt Zürich vorsah, abgelehnt.

Der Regierungsrat hat sich bei der Ausarbeitung der Vorlage für das Kasernenareal an die engen Vorgaben im Gesetz über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich zu halten. Eine Übertragung in das Finanzvermögen oder eine Veräusserung kommt daher nicht in Frage. Es ist davon auszugehen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die historischen Kasernengebäude erhalten und sie für öffentliche Zwecke nutzen wollen. Gemäss §204 PBG ist der Staat zudem dazu verpflichtet, Schutzobjekte zu schonen und diese ungeschmälert zu erhalten. Der Regierungsrat ist aufgrund dieser Selbstbindung verpflichtet, für das Kasernenareal eine Lösung zu finden, die den Schutzobjekten gerecht wird. Dabei soll auf die Bedürfnisse der Öffentlichkeit und des Quartiers verstärkt Rücksicht genommen werden.

3. Der Regierungsrat genehmigte 1995 das auf dem überarbeiteten Gesamtnutzungskonzept beruhende Raumprogramm für die Unterbringung der Kantonspolizei, eines Gefängnisses als Ersatz für das bestehende Gefängnisprovisorium, des Feldarmeebataillons 4 und der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) in der Militärkaserne sowie auf deren Vorgelände und im Zeughaus 4.

Diese Planung ging von einer Standortgebundenheit von kantonalem Polizeikommando, Kriminalpolizei und Polizeigefängnissen aus. Bei realistischer finanzieller und betrieblicher Beurteilung hat sich daran bis heute nichts geändert. Für die Standortgebundenheit sprechen die bestehende, von der Kasernenplanung nicht berührte Polizeikaserne, die besonders für polizeiliche Bedürfnisse geplant und gebaut wurde, die Liegenschaft Zeughausstrasse 11, die kantonaler Kriminalpolizei und städtischen Kriminalabteilungen als gemeinsamer Arbeitsort dient sowie verschiedene weitere Liegenschaften, die polizeilich genutzt werden. Eine Verlegung wäre mit unvermeidbaren Kosten verbunden und würde unnötigerweise Räume frei geben, die besonders für polizeiliche Nutzungen konzipiert oder umgebaut wurden (z.B. Gefängniszellen in der Polizeikaserne und im Kripo-Gebäude). In betrieblicher Hinsicht würde der Vorteil eines allfälligen Autobahnanschlusses bei weitem zunichte gemacht durch eine Vielzahl betrieblicher Nachteile. Im Vordergrund stehen die grösseren Distanzen (und damit Transportbedürfnisse) zur Bezirksanwaltschaft Zürich und den vier Bezirksanwaltschaften für den Kanton Zürich, zur Haftrichterorganisation des Bezirksgerichts Zürich und zum Bezirksgefängnis. Die genannten Gründe sprechen klar dafür, am Polizeistandort Kaserne festzuhalten und im Rahmen eines Kasernenprojekts den zusätzlichen polizeilichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Im Dezember 1995 eröffnete das Kantonale Hochbauamt einen zweistufigen Projektwettbewerb über die Kaserne unter 17 eingeladenen Architekturbüros. Das Preisgericht beurteilte im Mai 1996 die 13 eingegangenen Entwürfe der 1. Stufe und im März 1997 – nach einer Neudefinition der Rahmenbedingungen und dem Ausscheiden des Zeughauses 4 aus dem Wettbewerbsperimeter – die drei in der 2. Stufe überarbeiteten Projekte. Es kam zum

Schluss, dass aus dem Wettbewerb, trotz hohem architektonischem Niveau, kein befriedigendes Ergebnis hervorgegangen sei und empfahl dem Hochbauamt, die Aufgabe grundsätzlich zu überdenken. Dabei solle die Chance wahrgenommen werden, im Hinblick auf die angestrebte Öffnung des Kasernenareals das komplexe Raumprogramm auf seine wesentlichen Komponenten zu überprüfen, insbesondere auch auf Art und Umfang der nicht standortgebundenen Nutzungen. Diese Empfehlungen des Preisgerichts wurden in der Folge berücksichtigt. Der Regierungsrat beschloss abgestützt auf eine Vernehmlassung und in Absprache mit dem Stadtrat von Zürich, von der Unterbringung der KME auf dem Kasernenareal abzusehen. Die Erstrangierten des Wettbewerbes wurden mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes beauftragt. Im November 1997 legten diese eine entsprechende Projektstudie mit Kostenschätzung vor. Das Preisgericht nahm in einem Zusatzbericht mit grosser Genugtuung Kenntnis von der Reduktion des Raumprogramms und der erfolgreichen Weiterbearbeitung des Wettbewerbsprojektes. Es empfahl dieses zur Realisierung.

Am 29. April 1998 bewilligte der Regierungsrat einen Projektierungskredit von Fr. 3100000 für weitere Leistungen auf der Basis des überarbeiteten Wettbewerbsprojektes. Damit sollten die Grundlagen für eine Vorlage über die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Kaserne geschaffen werden. Der Regierungsratsbeschluss wurde mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten. Dieses wies am 29. Juni 1998 das Gesuch ab, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen. Der Entscheid in der Hauptsache steht noch aus.

Mit der Durchführung eines Wettbewerbs über die Kaserne wurde ein Projekt ermittelt, das die Grundlage für die nunmehr weiter zu verfolgenden Arbeiten und für die Ausarbeitung einer Abstimmungsvorlage bildet. Es ist daher nicht erforderlich, einen neuen Architekturwettbewerb durchzuführen. Dadurch würden vielmehr die bisherigen Resultate und Kosten ungerechtfertigt nutzlos gemacht.

4. Hinsichtlich der vom Kasernenwettbewerb ausgenommenen Zeughäuser einigte sich der Stadtrat von Zürich und der Regierungsrat 1997, ein Nutzungskonzept zu erarbeiten, das Nutzungen für das Quartier, weitere öffentliche Nutzungen (keine kantonale Verwaltung) und kommerzielle Nutzungen umfasst. Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Stadt und des Quartiervereins wurde beauftragt, das Nutzungskonzept bis Ende Oktober 1997 vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete drei Varianten.

Die weiterverfolgte Variante (kommerzielle, kulturelle und quartierbezogene Nutzungen) ordnet die Nutzungen für das Quartier, die Wirtschaft und die Kultur den einzelnen Zeughäusern zu: Das Zeughaus 1 soll Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie dem Wohnen dienen, das Zeughaus 2 dem Gewerbe für Läden-, Verkaufs- und Büroräumlichkeiten und Markt, die Zeughäuser 3 und 4 mit Waffensaal der Kultur im weiteren Sinne (Ausstellungen, Galerien, Buchhandlung, Ballettschule, Gastronomie usw.). Im Zeughaus 5 sollen Bedürfnisse des Quartiers abgedeckt werden. Der Zeughaushof bleibt öffentlich zugänglich und soll dazu beitragen, das Freiraummanko im Kreis 4 zu mindern.

Der am 8. Mai 1998 eröffnete Architekturwettbewerb über das Zeughaus-Geviert soll nun aufzeigen, wie innerhalb der schutzwürdigen Substanz die angestrebten Nutzungen untergebracht werden können. Dabei geht es vor allem darum, unter Wahrung einer möglichst hohen Nutzungsflexibilität aufzuzeigen, wie in den ehemaligen Militärbauten mit Werkstätten und Lagern ganzjährig nutzbare Räume mit einem der Lage entsprechenden Nutzungspotential eingerichtet werden können.

Die Umsetzung des Nutzungskonzeptes soll, entsprechend den Abhängigkeiten, schrittweise erfolgen können: Zuerst soll das auf dem erstrangierten Wettbewerbsprojekt beruhende Rahmenprojekt von der Baubehörde bewilligt werden, es bildet Grundlage für Baurechts- bzw. Mietverträge. Danach sind für die Sanierung der Gebäudehüllen und den Grundinnenausbau die erforderlichen Kredite in Etappen zu beschliessen und die Baurechts- bzw. Mietverträge abzuschliessen. Die Baurechtnehmer können anschliessend ihre Ausbauprojekte bewilligen lassen und verwirklichen.

5. Die Einzelfragen der Anfrage KR-Nr. 285/1998 werden ergänzend wie folgt beantwortet:

Aufgrund der beschriebenen, umfassend und eingehend erarbeiteten Konzepte und der darauf abgestützten Wettbewerbsprojekte für das Kasernenareal sind weitere Nutzungsstudien für das Zeughaus-Geviert unnötig. Der städtebaulichen und kulturellen Bedeutung des Zeughaus-Geviertes wurde bei der Erarbeitung der Nutzungskonzepte und im Rahmen der Wettbewerbsvorgabe Rechnung getragen.

Die Vorschläge der «Kulturinitiative Zeughäuser» decken sich im Bereich der Zeughäuser 3 und 4 – soweit bekannt – mit den Intentionen des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich. Eine Ausdehnung der «Kulturnutzung» auf weitere Zeughäuser muss mit Blick auf das Gesamtnutzungskonzept über das ganze Kasernenareal zusammen mit der Stadt und den interessierten Kreisen weiter abgeklärt werden; im Zeughaus-Geviert sollen neben der Kultur auch Quartier- und Gewerbeinteressen zum Zuge kommen.

Die bisherigen Nutzungsabklärungen über die Zeughäuser mündeten ein in die beschriebenen Nutzungskonzepte. Erarbeitet wurden sie von verschiedenen Architekten und Planungsfachleuten, jeweils unter der Gesamtleitung des Kantonsbaumeisters sowie unter Mitwirkung der Fachdirektionen des Regierungsrates.

Das Nutzungskonzept «Zeughäuser», das eine Grundlage für die weitere Planung und den Wettbewerb Zeughaus-Geviert bildet, wurde unter der Leitung der Stabsabteilung des Hochbauamtes mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Hochbauten der Stadt Zürich, der Militärdirektion, des Quartiervereins Aussersihl-Hard, der Liegenschaftenverwaltung des Kantons Zürich, der kantonalen Denkmalpflege und der Kantonspolizei erarbeitet. Der laufende Architekturwettbewerb Zeughaus-Geviert wird juriert von Sachpreisrichtern und den Fachpreisrichtern. Diesem Wettbewerb liegt eine klare Vorgabe zugrunde. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton aufgrund der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens verpflichtet ist, solche Wettbewerbe öffentlich auszuschreiben.

Der Stadtrat von Zürich beriet am 29. Mai 1997 mit dem Regierungsrat die Weiterungen des Kasernen-Wettbewerbes; dabei wurde der Auftrag an die Arbeitsgruppe Nutzungskonzept Zeughäuser erteilt und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bestimmt. Zum Resultat «Nutzungskonzept Zeughäuser» äusserte sich der Stadtrat in seiner Stellungnahme vom 25. Februar 1998 positiv.

Die seit dem Auszug des Militärs entstandenen finanziellen Aufwendungen für das Zeughaus-Geviert setzen sich wie folgt zusammen:

- Statische Abklärung und Sicherungsmassnahmen beim Waffensaal Fr. 372000
- Projekt Ausbau Zeughaus 3 Fr. 69000
- Sanierung der Gebäudehülle des Zeughauses 2 Fr. 2164000
- Wiederherstellung Anbau an das Zeughaus 2 Fr. 758000
- Wettbewerbskosten sowie Honorare Grobprojekt, voraussichtlich Fr. 750000

Die Zeughäuser sollen möglichst rasch im Sinne des Denkmalschutzes saniert werden, um weitere Schäden zu verhindern und die brachliegenden Räume einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Der bauliche Zustand der Zeughäuser wie auch der Kaserne ist zum Teil sehr bedenklich. Rasches Handeln zum Erhalt der Bausubstanz von teilweise nationaler Bedeutung ist erforderlich. Nach der Sanierung und dem Ausbau sind die Zeughäuser, nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen, den neuen Mieterinnen und Mietern bzw. Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern zur Nutzung abzugeben.

Die Terminplanung für die Zeughäuser ist abhängig von Planungs- und Kreditentscheiden sowie später vom Auszug heutiger Nutzerinnen und Nutzer und von Vereinbarungen mit künftigen. Der Auszug hängt wiederum von der Realisierung anderer Objekte ab, wie beispielsweise des Bezirksgebäudes Dietikon für die Jugendanwaltschaft, welche das Zeughaus 1 belegt, des Kasernenprojektes als Ersatz für die Räumlichkeiten der Kantonspolizei im Zeughaus 4 und für den Bereitstellungsplatz auf der Exerzierwiese, usw.

Nachdem bereits verschiedene Konzepte erarbeitet und schon 1985/86 ein Ideenwettbewerb durchgeführt wurde, ist die Durchführung von weiteren Architekturwettbewerben nicht erforderlich. Für die Kaserne und das Zeughaus-Geviert wird der Regierungsrat dem Kantonsrat 1999 die erforderlichen Objektkredite zum Entscheiden unterbreiten.

6. Abschliessend beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 260/1998 und das Postulat KR-Nr. 332/1998 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Direktionen der Justiz und der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

